

Statuten

Naturfreunde Schweiz

2023

Inhalt

Präambel.....	2
Art. 1 Name, Sitz, Abkürzungen	2
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Aufgaben und Tätigkeiten	3
Art. 4 Naturfreundehäuser	4
Art. 5 Mitgliedschaft	5
Art. 6 Sektionen, Unterverbände und weitere Teilorganisationen.....	5
Art. 7 Organe	7
Art. 8 Delegiertenversammlung	7
Art. 9 Delegiertenversammlung Naturfreundehäuser Schweiz (NFH+CH)	9
Art. 10 Vorstand	9
Art. 11 Geschäftsprüfungskommission (GPK)	11
Art. 12 Schiedsstelle	11
Art. 13 Geschäftsstelle	11
Art. 14 Haftung.....	12
Art. 15 Statutenrevision	12
Art. 16 Auflösung, Liquidation und Fusion.....	12
Art. 17 Geschäftsjahr	12
Art. 18 Schlussbestimmungen.....	12

Präambel

Die vorliegenden Statuten richten sich nach dem von der Delegiertenversammlung genehmigten Leitbild und Programm der Naturfreunde Schweiz (Fassung vom 14. November 1998). Das Leitbild und Programm bilden integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

Art. 1 Name, Sitz, Abkürzungen

Name	1.1	<p>Unter den nachfolgenden, geschützten Namen und Kürzel</p> <ul style="list-style-type: none"> a) NFS Naturfreunde Schweiz b) FSAN Fédération Suisse des Amis de la Nature c) FSAN Federazione Svizzera degli Amici della Natura d) FSAN Federaziun Svizra dals Amis da la Natira <p>besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff, ZGB. Er wurde am 2. Juli 1905 in Zürich gegründet. Er ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.</p>																																	
Sitz	1.2	Das Rechtsdomizil der NFS befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.																																	
Zugehörigkeit zur NFI	1.3	Die NFS gehören der Naturfreunde Internationale (NFI) an.																																	
Abkürzungen	1.4	<p>In den Statuten werden die folgenden Abkürzungen verwendet:</p> <table border="0"> <tr> <td>DV NFS</td> <td>=</td> <td>Delegiertenversammlung NFS</td> </tr> <tr> <td>DV NFH+CH</td> <td>=</td> <td>Delegiertenversammlung der Naturfreundehäuser Schweiz</td> </tr> <tr> <td>FV</td> <td>=</td> <td>Fachverband</td> </tr> <tr> <td>GPK</td> <td>=</td> <td>Geschäftsprüfungskommission</td> </tr> <tr> <td>KV/IKV</td> <td>=</td> <td>Kantonalverband, resp. interkantonaler Verband</td> </tr> <tr> <td>LV</td> <td>=</td> <td>Landesverband</td> </tr> <tr> <td>NF</td> <td>=</td> <td>Naturfreundinnen und Naturfreunde</td> </tr> <tr> <td>NFH AG</td> <td>=</td> <td>Naturfreundehaeuser AG</td> </tr> <tr> <td>NFI</td> <td>=</td> <td>Naturfreunde Internationale</td> </tr> <tr> <td>NFS</td> <td>=</td> <td>Naturfreunde Schweiz</td> </tr> <tr> <td>RV</td> <td>=</td> <td>Regionalverband (als Unterverband eines KV)</td> </tr> </table>	DV NFS	=	Delegiertenversammlung NFS	DV NFH+CH	=	Delegiertenversammlung der Naturfreundehäuser Schweiz	FV	=	Fachverband	GPK	=	Geschäftsprüfungskommission	KV/IKV	=	Kantonalverband, resp. interkantonaler Verband	LV	=	Landesverband	NF	=	Naturfreundinnen und Naturfreunde	NFH AG	=	Naturfreundehaeuser AG	NFI	=	Naturfreunde Internationale	NFS	=	Naturfreunde Schweiz	RV	=	Regionalverband (als Unterverband eines KV)
DV NFS	=	Delegiertenversammlung NFS																																	
DV NFH+CH	=	Delegiertenversammlung der Naturfreundehäuser Schweiz																																	
FV	=	Fachverband																																	
GPK	=	Geschäftsprüfungskommission																																	
KV/IKV	=	Kantonalverband, resp. interkantonaler Verband																																	
LV	=	Landesverband																																	
NF	=	Naturfreundinnen und Naturfreunde																																	
NFH AG	=	Naturfreundehaeuser AG																																	
NFI	=	Naturfreunde Internationale																																	
NFS	=	Naturfreunde Schweiz																																	
RV	=	Regionalverband (als Unterverband eines KV)																																	
Teilorganisationen	1.5	<p>Unter dem Begriff Teilorganisationen der NFS werden verstanden: die Sektionen, die Regional-, Kantonal- oder interkantonalen Verbände, Fachverbände sowie der Landesverband. Ebenfalls als Teilorganisationen der NFS zählen Zusammenschlüsse und weitere juristische Personen, die unter ausschliesslicher oder überwiegender Kontrolle von anderen Teilorganisationen der NFS stehen und die zur direkten oder indirekten Erfüllung der Zwecke nach Art. 2 gegründet wurden.</p>																																	

Art. 2 Zweck

- | | | |
|----------------------|-----|--|
| Freizeit, Interessen | 2.1 | Die Mitglieder der NFS, Naturfreundinnen und Naturfreunde, sind Menschen, die sportlich, gesellschaftlich, kulturell und ökologisch interessiert sind und eine an der Natur orientierte Freizeitgestaltung anstreben. Sie fördern die Freundschaft, das Erleben der Natur und die Erhaltung der natürlichen Lebenswelt. |
| Engagement | 2.2 | Die NF betreiben im Rahmen ihrer sportlichen Aktivitäten vorwiegend Bergsport (inkl. Schnee- und Wintersport) und Wassersport (Schwimmen, Kanu und allenfalls weitere). Der Landesverband engagiert sich in der nationalen Leiterausbildung sowie in der nationalen und internationalen Berg- und Schneesportförderung für die Jugend. Stets haben die NF bei ihren Aktivitäten Rücksicht auf die Pflanzen- und Tierwelt zu nehmen und sind der Nachhaltigkeit verpflichtet. |
| | 2.3 | Die NF ermöglichen Begegnungen verschiedener Generationen aus allen sozialen und kulturellen Schichten. Sie sprechen auch gesellschaftlich Benachteiligte an. |
| | 2.4 | Die NF setzen sich für eine nachhaltige Entwicklung sowie für Toleranz, demokratische Werte und die Grundrechte von Mensch und Natur ein. |
| Rechte | 2.5 | Teilorganisationen der NFS können Grundstücke, Stockwerkeigentum oder andere dingliche Rechte erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Verbandes zu fördern. |

Art. 3 Aufgaben und Tätigkeiten

- | | | |
|--------------------------|-----|---|
| Grundsätze | 3.1 | Die NF lassen sich bei ihren Tätigkeiten vom sanften Tourismus, dem Breitensport und der Wahrnehmung von Natur und Kultur leiten. Wo sie wirtschaftliche Leistungen erbringen, streben sie nach Kostendeckung, aber nicht nach Gewinn. |
| Tätigkeiten, Angebot | 3.2 | Die NF erreichen ihre Ziele durch: <ul style="list-style-type: none"> a) Aus- und Weiterbildung für Leiterinnen und Leiter b) Aktivitätenprogramme von Sektionen, kantonalen oder interkantonalen Organisationen und des Landesverbandes c) Initiierung und Förderung von neuen Entwicklungen im Rahmen des Leitbildes |
| Umsetzung der Interessen | 3.3 | Die Teilorganisationen der NFS fördern mit den Naturfreundehäusern der Gemeinschaft zuträgliche, kostendeckend angebotene Aufenthaltsmöglichkeiten und lebendige Begegnungsorte in der Natur. |

- 3.4 Die NFS geben eine zweisprachige Verbandszeitschrift heraus und informieren ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmässig mit geeigneten Kommunikationsmitteln.
- 3.5 Mit Projektarbeiten zum sanften Tourismus und zu Umwelt und Natur geben sie ihrem Engagement für eine nachhaltige Entwicklung und für den Erhalt einer vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft Ausdruck.
- 3.6 Sie pflegen einen nachhaltigen Tourismus und geben dem öffentlichen und umweltschonenden Verkehr den Vorzug.
- 3.7 Sie nehmen zu Sport-, Freizeit-, Kultur-, Natur- und Umweltthemen Stellung und beanspruchen gegebenenfalls das Beschwerderecht.

Ethik im Sport

- 3.8
 - 3.8.1 Der Landesverband setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. NFS anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern.
 - 3.8.2 NFS, seine direkten und indirekten Teilorganisationen und alle in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Ethik-Statut. Der Landesverband sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie den NFS angehören oder zugerechnet werden können, das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
 - 3.8.3 Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Art. 4 Naturfreundehäuser

Begriffe

- 4.1 Als Naturfreundehäuser gelten sämtliche Immobilien, die im Besitz der NFS und ihrer Teilorganisationen sind oder von diesen mietweise genutzt oder betrieben werden.
- 4.2 Als Trägerschaften gelten sämtliche Teilorganisationen der NFS, welche Naturfreundehäuser besitzen, nutzen oder betreiben.

Sinn und Zweck	4.3	Die Naturfreundehäuser sind ein wichtiger Teil der NFI-Gemeinschaft und widerspiegeln die ausserordentlichen Leistungen von früheren und heutigen Mitgliedern. Sie werden nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit betrieben.
	4.4	Die Naturfreundehäuser dienen den Grundsätzen, Zwecken und Zielen der Naturfreundebewegung.
	4.5	Die Gesamtheit der Trägerschaften von Naturfreundehäusern bilden die Naturfreundehäuser Schweiz (NFH+CH).
	4.6	Die Naturfreundehäuser AG (NFH AG) führt Naturfreundehäuser, die von anderen Trägerschaften sowie von Mitgliedern oder Organisationen der Naturfreunde Internationale (NFI, mit Sitz in Wien) aufgegeben oder aus anderen Gründen an sie übertragen werden. Aktionäre können nur Organisationen der Naturfreunde sein.
Regelungen	4.7	Das NFS-Häuserwesen, insbesondere der Vermögensschutz, wird im Häuserreglement geregelt.

Art. 5 Mitgliedschaft

Begriffe	5.1	Mitglieder von NFS sind Personen, die gemäss den Mitgliederkategorien im Mitgliederreglement, Mitglied einer Teilorganisation der NFS sind.
Stimm- und Wahlrecht	5.2	Alle volljährigen Mitglieder von NFS sind in NFS-Organen wählbar und haben als Delegierte einer Teilorganisation der NFS Stimm- und Wahlrecht an der DV NFS bzw. der DV NFH+CH.
Ausschluss	5.3	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber den NFS nicht nachkommen oder deren Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder vom NFS-Vorstand ausgeschlossen werden. Dagegen kann das betroffene Mitglied innert 60 Tagen nach Eröffnen des Beschlusses gemäss Rekurs- und Beschwerdereglement rekurrieren.
Regelungen	5.4	Die Delegiertenversammlung erlässt das Mitgliederreglement, das die Mitgliederkategorien und Mitgliederbeiträge sowie weitere Bestimmungen zum Mitgliederwesen umfasst.

Art. 6 Sektionen, Unterverbände und weitere Teilorganisationen

Organisation	6.1	Die Sektionen, RV, KV, IKV und FV organisieren sich im Rahmen der vorliegenden Statuten, des Leitbilds, der Reglemente und sonstiger Beschlüsse von NFS als selbständige Vereine. Mit ihren Statuten gehen sie ein Rechtsverhältnis mit NFS ein. Für Teilorganisationen der NFS mit einer anderen Rechtsform gilt diese Bestimmung sinngemäss.
--------------	-----	--

- 6.2 Für Zusammenschlüsse in Form von Unterverbänden erlässt die Delegiertenversammlung ein Reglement für Kantonalverbände und interkantonale Verbände (KV/IKV) sowie Fachverbände (FV), welches insbesondere die Rahmenkompetenzen von Fachverbänden umfasst.
- 6.3 Die Naturfreundehaeuser AG gilt als Teilorganisation der NFS.
- Mitwirkung 6.4 Zur fachlichen Mitwirkung, Koordination und gegenseitigen Unterstützung kann sich eine Teilorganisation einem oder mehreren Fachverbänden (FV) anschliessen.
- Statuten Teilorganisationen 6.5 Anträge für neue Statuten und Statutenänderungen der Teilorganisationen der NFS müssen dem NFS-Vorstand vorgängig zur Prüfung und nachträglich zur Genehmigung unterbreitet werden.
- Neugründung 6.6 Die Neugründung einer Sektion oder einer anderen Teilorganisation der NFS bedarf der Zustimmung durch den NFS-Vorstand. Dieser entscheidet unter Anhörung des zuständigen KV/IKV und anderer relevanter Teilorganisationen, sofern solche bestehen. Eine Ablehnung ist rekursfähig.
- Auflösung 6.7 Teilorganisationen der NFS, die den Statuten, Reglementen, Grundsätzen und weiteren Beschlüssen des Landesverbandes zuwiderhandeln oder den Verpflichtungen gegenüber den NFS nicht nachkommen, werden durch den NFS-Vorstand unter Beizug anderer betroffener Teilorganisationen konstruktiv beraten und ggf. gemahnt, eine NFS-konforme Situation zu schaffen. Falls dieses Bemühen nachweislich scheitert, kann der Vorstand der DV NFS die Auflösung der Teilorganisation beantragen. Mitglieder einer Teilorganisation bleiben NFS-Mitglieder. Sie können sich einer anderen Sektion oder einer anderen Teilorganisation der NFS anschliessen.
- 6.8 Bei selbst gewählter Auflösung einer Teilorganisation der NFS fliesst das gesamte, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, vorhandene Vermögen an den LV oder, auf ausdrücklichen Beschluss der auflösenden Versammlung, an eine andere Teilorganisation der NFS oder der NFI. Für das an NFS übertragene Vermögen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 6.9. Die Mitglieder einer aufgelösten Teilorganisation bleiben NFS-Mitglieder. Sie können sich einer anderen Sektion oder Teilorganisation der NFS anschliessen. Ohne ihren anders lautenden Entscheid werden sie Direktmitglieder des LV.
- 6.9 Bei Auflösung einer Teilorganisation der NFS wird das an NFS übertragene Vermögen während drei Jahren für eine Nachfolgeorganisation in der Region reserviert und kann anschliessend für Projekte anderer Teilorganisationen eingesetzt werden.

Austritt 6.10 Deklariert eine Teilorganisation der NFS den Austritt aus dem LV oder kündigt sie faktisch oder formell das Rechtsverhältnis mit den NFS auf, gilt die Regelung gemäss 6.8 (Auflösung). Zudem dürfen der geschützte Name und Wort-Bild-Marken der Naturfreunde Schweiz, resp. Naturfreunde (plus Zusatzbezeichnung) wie auch Naturfreundehaus nicht mehr verwendet werden.

Art. 7 Organe

- 7.1 Die Delegiertenversammlung (DV NFS)
- 7.2 Der Vorstand
- 7.3 Die Delegiertenversammlung Naturfreundehäuser Schweiz (DV NFH+CH)
- 7.4 Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- 7.5 Die Schiedsstelle

Art. 8 Delegiertenversammlung

- Delegierte 8.1 Die Delegiertenversammlung (DV NFS) setzt sich aus den Delegierten der Teilorganisationen zusammen.
- 8.2 Jede Teilorganisation der NFS kann pro 150 Mitglieder sowie einen Bruchteil davon ein Mitglied delegieren. Massgebend für die Berechnung ist der am 31. Januar ausgewiesene Mitgliederbestand gemäss Statistik des Landesverbandes im Jahr der Delegiertenversammlung. Mitglieder werden nur einmal, nämlich in ihrer Kernsektion gezählt. Teilorganisationen, die keine Mitglieder aufnehmen, können sich durch eine Person an der DV vertreten lassen.
- Durchführung 8.3 In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche DV statt. Sie ist spätestens 90 Tage vor ihrer Durchführung den Mitgliedern und Teilorganisationen der NFS bekannt zu machen. DV können auch virtuell oder schriftlich stattfinden. Eine ausserordentliche DV kann von der DV selbst, vom Vorstand, von einem Fünftel der Teilorganisationen oder von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangt werden. Sie muss innerhalb von 60-180 Tagen durchgeführt werden.
- Traktanden 8.4 Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Geschäfte und Anträge, für deren Behandlung die DV zuständig ist, werden den Sektionen 30 Tage vor der DV zugestellt. Die Sektionen oder 100 Mitglieder können bis spätestens 60 Tage vor der ordentlichen DV beim Vorstand schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen und Antrag stellen.

- Beschlüsse
- 8.5 Die DV kann nur über die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie über die damit unmittelbar zusammenhängenden Anträge Beschluss fassen. Mit einfachem Mehr kann die DV zusätzlich Traktanden ohne Beschlussfassung auf die Tagesordnung nehmen. Die Einberufung einer ausserordentlichen DV gemäss Art. 8.3 ist in jedem Falle möglich.
- 8.6 Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig. Die DV beschliesst mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmgleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.
- Leitung
- 8.7 Die DV wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Mit einfachem Mehr kann die DV die Leitung ganz oder teilweise einer anderen Person übertragen.
- Aufgaben, Kompetenzen
- 8.8 Die Delegiertenversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:
- 8.8.1 Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - 8.8.2 Abnahme des Jahresberichtes der GPK
 - 8.8.3 Abnahme der Jahresrechnung
 - 8.8.4 Entlastung des Vorstandes
 - 8.8.5 Finanzplanung und Sonderfinanzierung von Einzelprojekten
 - 8.8.6 Genehmigung des Leitbildes
 - 8.8.7 Beschlüsse zur Mehrjahresplanung
 - 8.8.8 Lancierung von Volksinitiativen
 - 8.8.9 Auflösung von Teilorganisationen der NFS gemäss Art. 6.7
 - 8.8.10 Behandlung der statutenkonform eingegangenen Anträge
 - 8.8.11 Wahlen
 - a) Präsidentin, Präsident oder Co-Präsidium
 - b) Vorstandsmitglieder, vorbehältlich Art. 9.3.1
 - c) Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - d) Mitglieder der Schiedsstelle
 - 8.8.12 Festsetzung der Mitgliederbeiträge per übernächstem Kalenderjahr ab Datum der Delegiertenversammlung
 - 8.8.13 Ernennung von Ehrenmitgliedern der NFS
 - 8.8.14 Sondergeschäfte
 - a) Genehmigung oder Ablehnung von Rekursen; mit einfacher Mehrheit
 - b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern; mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit
 - c) Einsetzen von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - d) Festlegung des Geschäftsjahres gemäss Art. 16

- 8.8.15 Beschluss von internen Regelungen
 - a) Mitgliederreglement
 - b) GPK-Reglement
 - c) Reglement für Unterverbände (KV/IKV, FV)
 - d) Rekurs- und Beschwerdereglement
 - e) Verfahrensordnung für die Schiedsstelle
 - f) Reglement Aus- und Fortbildungspflicht
- 8.8.16 Statutenrevision gemäss Art. 15
- 8.8.17 Auflösung NFS gemäss Art. 16

Art. 9 Delegiertenversammlung Naturfreundehäuser Schweiz (NFH+CH)

- | | | |
|-----------------------|-----|---|
| Delegierte | 9.1 | Die Delegiertenversammlung NFH+CH (DV NFH+CH) setzt sich aus den Delegierten der Trägerschaften von Naturfreundehäusern zusammen. Pro Naturfreundehaus kann eine Vertretung delegiert werden. |
| Weitere Bestimmungen | 9.2 | Die Bestimmungen von Art. 8.3-8.7 finden sinngemäss Anwendung auf die DV NFH+CH. |
| Aufgaben, Kompetenzen | 9.3 | Die DV NFH+CH entscheidet über folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none"> 9.3.1 Wahl von bis zu 2 Mitgliedern des Vorstandes NFS 9.3.2 Abnahme des Jahresberichts zum Häuserwesen 9.3.3 Schwerpunkte der Aktivitäten im Bereich Häuserwesen 9.3.4 Erhebung allfälliger Beiträge oder Abgaben der Trägerschaften 9.3.5 Genehmigung Häuserreglement 9.3.6 Genehmigung Reglement Häuserfonds |

Art. 10 Vorstand

- | | | |
|-----------------|------|--|
| Zusammensetzung | 10.1 | Der Vorstand ist das Führungsorgan der NFS. Er vertritt die NFS gegen aussen. |
| Amtszeit | 10.2 | Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, möglichst unter Berücksichtigung der Sprachregionen, Geschlechter und Generationen. |
| | 10.3 | Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag des Vorstandes kann die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern durch die DV NFS bzw. die DV NFH+CH um maximal eine weitere Amtsdauer verlängert werden. |
| Präsidium | 10.4 | Die Präsidentin / der Präsident wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Wird er oder sie aus dem bestehenden Vorstand gewählt, so ist eine einmalige Wiederwahl möglich, wenn sie oder er vor seiner Wahl ins Präsidium nicht mehr als vier Jahre im Vorstand war. Die DV NFS kann auf Antrag des Vorstands einem aus zwei Personen bestehenden Co-Präsidium zustimmen. |

- | | | |
|-----------------------|------|---|
| Aufgaben, Kompetenzen | 10.5 | <ul style="list-style-type: none"> 10.5.1 Umsetzen der von DV NFS und DV NFH+CH gefassten Beschlüsse 10.5.2 Vorbereitung und Durchführung der DV NFS und der DV NFH+CH 10.5.3 Verabschiedung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zuhanden der DV NFS und der DV NFH+CH 10.5.4 Erarbeiten der Jahresplanung und des Tätigkeitsprogramms 10.5.5 Eingaben, Resolutionen, Mitwirkung und Parolenfassung bei Volksinitiativen und Referenden sowie Aktionen von überregionaler und nationaler Bedeutung, die mit den Statuten und dem Leitbild übereinstimmen 10.5.6 Wahrnehmung des Verbandsbeschwerderechts auf nationaler Ebene 10.5.7 Einsetzen von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen im Rahmen des Aufgabenbereiches des Vorstandes 10.5.8 Personalentscheide für die Geschäftsstelle gemäss Art. 13 10.5.9 Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle gemäss Art. 13 10.5.10 Wahl und Abberufung der NFS-Vertretung in Organen der NFI, von Organisationen, Gesellschaften, Stiftungen usw. 10.5.11 Beitritt zu nationalen und internationalen Verbänden und Organisationen sowie das Eingehen von Abkommen mit solchen 10.5.12 Aufnahme von Bedürfnissen der Naturfreundehäuser und Teilorganisationen und die organisatorische Bereitstellung von Unterstützungsangeboten 10.5.13 Erarbeitung und Abschluss von Vereinbarungen mit Teilorganisationen, die ein Naturfreundehaus zu veräussern wünschen 10.5.14 Aufnahme neuer Teilorganisationen gemäss Art. 6.6 10.5.15 Prüfung und Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen von Teilorganisationen 10.5.16 Genehmigung von Fusionen, Sitzverlegung oder Namensänderungen von Teilorganisationen 10.5.17 Aufsicht über die statutenkonforme Vereinstätigkeit der Teilorganisationen 10.5.18 Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5.3 10.5.19 Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind 10.5.20 Bei Unterbesetzung im Vorstand NFS, in der GPK, dem Häuserfonds oder der Schiedsstelle werden Ersatzmitglieder durch den Vorstand NFS vorübergehend bis zur nächsten DV bestimmt. 10.5.21 Das Präsidium führt die Geschäftsstelle unter Berücksichtigung der fachlichen Belange aller Ressorts. |
|-----------------------|------|---|

Zeichnungsberechtigung 10.6 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 11 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Zusammensetzung, Amtszeit 11.1 Die GPK besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Diese werden von der DV NFS für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die GPK konstituiert sich selbst.

Aufgaben 11.2 Die GPK kontrolliert die Amtsführung des Vorstandes und der Geschäftsstelle. Sie überprüft die budgetkonforme und zweckmässige Mittelverwendung.

11.3 Die GPK erstattet der DV NFS einen schriftlichen Jahresbericht und stellt den Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

Regelungen 11.4 Die Arbeiten sind im GPK-Reglement geregelt, das von der DV NFS beschlossen wird.

Art. 12 Schiedsstelle

Zusammensetzung, Amtszeit 12.1 Die DV NFS wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der Schiedsstelle, zwei weitere, reguläre Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich.

12.2 Auf Antrag des Vorstandes kann die Amtszeit von Mitgliedern der Schiedsstelle durch die DV NFS verlängert werden.

Regelungen 12.3 Die DV NFS beschliesst ein Rekurs- und Beschwerdereglement, das die Zuständigkeit der Schiedsstelle regelt.

Verfahren 12.4 Die Schiedsstelle erarbeitet eine Verfahrensordnung, die von der Delegiertenversammlung definitiv beschlossen wird.

Zuständigkeit 12.5 Gegen Beschlüsse von Organen und Teilorganisationen der NFS kann von jedem Mitglied innert 30 Tagen nach schriftlicher Eröffnung des Beschlusses bei der Schiedsstelle Beschwerde geführt werden (gemäss Rekurs- und Beschwerdereglement). Beschlüsse der DV sowie Rekursentscheide sind nicht beschwerdefähig.

Art. 13 Geschäftsstelle

13.1 Das operative Zentrum der NFS ist die Geschäftsstelle.

Personal 13.2 Die Personalentscheide sowie die Auftragserteilung und Kontrolle obliegen dem Vorstand, der sich entsprechend organisiert und angemessene Führungsmittel bereitstellt.

Art. 14 Haftung

14.1 Die NFS haften nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die NFS haften nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Teilorganisationen.

Art. 15 Statutenrevision

15.1 Änderungen und Ergänzungen der Statuten von NFS bedürfen der einfachen Mehrheit der an der DV gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 16 Auflösung, Liquidation und Fusion

16.1 Über Auflösung und Liquidation sowie über eine Fusion der NFS kann nur eine ausserordentliche Delegiertenversammlung gemäss Art. 8.3 entscheiden.

Vermögen 16.2 Im Falle der Auflösung werden Gewinn und das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und Sitz in der Schweiz oder an die Naturfreunde Internationale NFI oder einer ihr angeschlossenen Organisationen übergeben. Dieser Entscheid benötigt Zweidrittelmehrheit der an der DV abgegebenen Stimmen.

Fusion 16.3 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Dieser Entscheid benötigt Zweidrittelmehrheit der an der DV abgegebenen Stimmen.

Art. 17 Geschäftsjahr

17.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Schlussbestimmungen

18.1 Im Zweifelsfall ist die deutschsprachige Version der Statuten und Reglemente massgebend. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den NFS und ihren Teilorganisationen und Mitgliedern befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

18.2 Widersprechen bestehende Statuten von Teilorganisationen in einzelnen Teilen den vorliegenden Statuten des Landesverbandes, so sind die entsprechenden Artikel der Teilorganisation ungültig.

- 18.3 Sollte eine Bestimmung dieser Statuten nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur insoweit dahin, als sie nicht vollstreckbar oder ungültig ist. Sie ist nach Treu und Glauben durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der nicht vollstreckbaren oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen dieser Statuten behalten ihre Gültigkeit.
- 18.4 Die vorliegenden Statuten wurden an der DV NFS vom 3. Juni 2023 genehmigt. Sie ersetzen alle vorhergehenden Statuten des Landesverbandes und treten am 03.06.2023 in Kraft.

Lachen, 03.06.2023

Naturfreunde Schweiz

Madeleine Meier
Co-Präsidentin

Sebastian Jaquiéry
Co-Präsident